

99108031002000, 99108031002000

Strafen und Bußgelder im Straßenverkehr - Festsetzung

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/105677403/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108031002000, 99108031002000
Leistungsbezeichnung I	Strafen und Bußgelder im Straßenverkehr - Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Verkehrsordnungswidrigkeit, Geldbuße, Geschwindigkeitsüberschreitung, Bußgeld, Alkohol, Rennen, TÜV, Promille, Vorfahrt, Bahnschranke, Alkoholverbot, Flensburg, Überholverbot, Abgasuntersuchung, Geschwindigkeitsübertretung, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Verwarngeldangebot, Kennzeichenmissbrauch, Fahrverbot, Kraftfahrzeug, Bußgeldkatalog, Wegstreckenzähler, Verwarung, rote Ampel, Verwarngeld
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.08.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bkatv_2013/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/BJNR004370909.html#BJNR004370909BJNG000301308 https://www.gesetze-im-internet.de/bkatv_2013/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/BJNR004370909.html#BJNR004370909BJNG000301308
Teaser	
Volltext	Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr gemäß §§ 24, 24a und 24c Straßenverkehrsgesetz (StVG) werden verfolgt und geahndet nach den Verfahrensvorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und auf der Grundlage der Bußgeldkatalogverordnung (BKatV) des Bundes. Die Höhe des Verwarnungs- oder Bußgeldes richtet sich nach der Art und Schwere der Verkehrszu widerhandlung. Verwarnungsgeld: Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde ein Verwarnungsgeld festlegen. Bußgeld: Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr können mit einem Bußgeld geahndet werden. Beim Erlass eines Bußgeldbescheides werden zudem Verwaltungsgebühren und Auslagen fällig. Rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach den §§ 24, 24a und 24c StVG werden in der Regel dann in das Fahreignungsregister (FAER) eingetragen, wenn gegen den Betroffenen ein

Modul	Sachverhalt
	Fahrverbot nach § 25 StVG angeordnet wurde; bei einer besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigenden Ordnungswidrigkeit werden zwei Punkte und bei einer verkehrssicherheitsbeeinträchtigenden Ordnungswidrigkeit wird ein Punkt eingetragen.
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	Feststellung der Ordnungswidrigkeit
Kosten	Beim Erlass eines Bußgeldbescheides werden Verwaltungsgebühren und Auslagen fällig.
Verfahrensablauf	Verwarnung/Anhörung Bußgeldbescheid Einspruch Verfahren der Staatsanwaltschaft Urteil des Amtsrichters in Strafsachen
Bearbeitungsdauer	unterschiedlich, abhängig von der Art und Feststellung der Zuwiderhandlung (Auswertung bildgebender Verfahren ist langwieriger als eine Verwarnung im Rahmen einer polizeilichen Anhaltekontrolle)
Frist	• für die Annahme des Verwarngeldangebotes durch Zahlung: in der Regel eine Woche (§ 56 Abs. 2 OWiG) • • für einen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid: zwei Wochen nach Zustellung
weiterführende Informationen	Weitere Informationen finden Sie auch auf den Internetseiten Kraftfahrt-Bundesamtes. https://www.kba.de/DE/Themen/ZentraleRegister/FAER/BT_KAT_OWI/btkat_node.html https://www.kba.de/DE/Themen/ZentraleRegister/FAER/Punktecatalog/punktecatalog_node.html https://www.kba.de/DE/Themen/ZentraleRegister/FAER/BT_KAT_OWI/btkat_node.html https://www.kba.de/DE/Themen/ZentraleRegister/FAER/Punktecatalog/punktecatalog_node.html
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Landräte, Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, Oberbürgermeister/Bürgermeister der großen kreisangehörigen Städte Ausnahme: Bußgelder bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften zum "Halten und Parken": die Amtsvorsteher und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden.
Formulare	keine
Ursprungsportal	Strafen und Bußgelder im Straßenverkehr - Festsetzung, Penalties and fines in road traffic - fixing